

Überblick zu einschlägigen Urteilen zur Aufstellungsversammlung der Parteien

Gericht (Aktenzeichen)	Sachverhalt	Entscheidung
Sächsisches OVG Beschluss v. 02.02.2011 (4 A 428/10)	- irreführende Angaben in Einladungsschreiben zu Bewerberaufstellungsversammlung einer Wählervereinigung	- das Einladungsschreiben muss erkennen lassen, wer einlädt und für wen Bewerber aufgestellt werden sollen
BVerfG, Beschluss v. 20.10.1993 (2 BVC 2/91)	<ul style="list-style-type: none"> - zur Mitgliederversammlung nur Mitglieder des Landesverbandes eingeladen, nicht auch Mitglieder mit Erstwohnsitz vor Ort, deren Mitgliedschaft in Ortsverbänden außerhalb geführt wird - Redezeitbeschränkung (nur) eines Kandidaten von 10 Minuten auf drei Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> - für Wahl ist es unerheblich, wenn Partei bei Kandidatenaufstellung die Vorschriften ihrer Satzung nicht einhält - Verstoß gegen Wahlrecht, wenn Parteien rechtlich mögliche und ihnen zumutbare organisatorische Maßnahmen zur Einladung der teilnahmeberechtigten Parteiangehörigen unterlassen - Redezeitbeschränkung verstößt gegen Verfahrensgrundsätze demokratischer Wahl - einer demokratischen Wahl widerspricht es nicht, dass Parteivorstand oder anderes Gremium der Parteispitze mit Wahlvorschlägen selbst hervortritt - Gesamtwahl (= verschiedene nach Mehrheitswahl erfolgende Einzelwahlen werden für gleichrangige Funktionen in einem Wahlgang zusammengefasst) verstößt nicht gegen Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl
VG Münster, Urteil v. 08.04.2016 (1 K 2515/14)	- Kandidatenaufstellung der Partei nicht satzungsgemäß (Einladung nicht fristgemäß und von unzuständiger Person erfolgt)	<ul style="list-style-type: none"> - wenn lediglich gegen Satzungsrecht verstoßen wird, ist dies als nicht wahlrechtsrelevante, der Wahlprüfung entzogene Parteiangelegenheit anzusehen - Prüfungsmaßstab zur Rechtskontrolle im Wege der Wahlprüfung ist das staatlich Wahlrecht, das in den Gesetzen geregelt ist - der Kernbestand der Verfahrensgrundsätze, wie allgemein, geheim, frei, gleich ist einzuhalten
Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil v. 20.10.2015 (5/15)	<ul style="list-style-type: none"> - in Wahlkreisversammlung haben nur 2 Parteimitglieder abgestimmt - Stimmabgabe erfolgte verdeckt 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der geheimen Wahl erfordert Abstimmung von mindestens 3 Personen (auch wenn Zahl nicht in Gesetz steht) - bei nur 2 Abstimmenden weiß jeder der beiden, dass seine Entscheidung dem anderen mit Sicherheit bekannt wird, weil jeder (unter Berücksichtigung der eigenen Entscheidung) vom Ergebnis sicher auf das Abstimmungsverhalten des anderen schließen kann

Gericht (Aktenzeichen)	Sachverhalt	Entscheidung
VG Magdeburg, Urteil v. 20.04.2016 (9 A 723/15 MD) Noch nicht rechtskräftig!	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmungsversammlung in Hotelzimmer (34 m²) - 13 Personen sitzen an einem Tisch (zwischen einzelnen Abstimmenden kein Stuhl frei) - handschriftliches Ausfüllen Anwesenheitsliste durch Unterschrift - keine Wahlkabinen, keine Vorkehrungen zur Abschirmung des individuellen Abstimmungsverhaltens - Wahlzettel: weiße Blätter (Ausfüllen zu den Namen der Bewerber handschriftlich mit: „Nein“, „Ja“, „Enthaltung“ bzw. Namen des Kandidaten) - gefaltete Wahlzettel mittels Urne von Zählkommission eingesammelt und ausgezählt 	<ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen geheime Abstimmung - Sicherung Geheimhaltungsgebot für Abstimmung durch Vorkehrungen obliegt Parteien - geheim heißt Unmöglichkeit, die Entscheidung eines Abstimmenden zu erkennen oder zu rekonstruieren - Abstimmende müssen sich, objektiv betrachtet, unbeobachtet fühlen können (entscheidend: örtliche Verhältnisse bei Abstimmung und Abstimmungsverfahren) - örtliche Verhältnisse bei Abstimmung: Abstimmende dürfen nicht so eng nebeneinander sitzen, dass sie nicht unbeobachtet sind (Wahlkabine nicht notwendig) - Stimmabgabe darf nicht rekonstruierbar sein - allein leere Stimmzettel (handschriftliches Ausfüllen) sind kein Verstoß gegen geheime Abstimmung
VG Neustadt, Urteil v. 08.10.2014 (3 K 647/14.NW)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsversammlung in 16-18 m² großem Nebenzimmer einer Gaststätte - Teilnehmer: 20 Personen - Anwesenheitsliste: Namen der Teilnehmer und deren Unterschrift - Stimmzettel: leeres Blatt - Abstimmung: handschriftlich „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ - keine Wahlkabine oder sonstige Sichtschutzmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - für geheime Abstimmung dürfen Wähler nicht so eng nebeneinander sitzen, dass sie sich beobachten können - auch bei Vertrauen darauf, dass Nachbar ihn nicht beobachten wird, kann Ergebnis bei diesen beengten räumlichen Verhältnissen anders ausfallen, als wenn sich jeder Wähler an abgesonderten Platz begibt, wo er unbeobachtet ist - Wahlkabine nicht notwendig, wenn nach örtlichen Gegebenheiten geheime Stimmabgabe an dafür möglichem Platz vorgenommen werden kann - bloße Möglichkeit des Einzelnen durch Abdecken der Stimmzettel mit Hand/Arm/Papierblatt reicht für geheime Abstimmung nicht aus - in Belieben des Einzelnen gestellte Vorkehrungen (z. B. sich wegsetzen), um Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen, sind nicht ausreichend → Versammlungsleiter ist für ordnungsgemäße Durchführung durch alle verantwortlich
LG Berlin, Urteil v. 06.07.2006 (5 O 229/06)	<ul style="list-style-type: none"> - 21 Delegierte - Anwesenheitsliste (bei Versammlungsleiter) handschriftlich + Unterschrift - 11 Delegierte saßen an einem Tisch (ca. 1 m breit) - 10 Delegierte saßen an einem Tisch (ca. 1 m breit) - Stimmzettel leer - handschriftlich Namen des gewählten Kandidaten aufgeschrieben - Wahlurne = aus durchsichtigem Kunststoff - keine Wahlkabinen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme von Wahlverhalten der anderen wegen räumlicher Nähe möglich - es kann nicht in Belieben der Wählenden gestellt werden, ob sie verdeckt oder nicht verdeckt wählen - Möglichkeit, nach Einwerfen der Stimmzettel in durchsichtige Wahlurne von Inhalt der Stimmzettel Kenntnis zu nehmen → Möglichkeit des Faltens der Stimmzettel reicht nicht, da wieder ins Belieben der Wähler gestellt - Wahlverhalten durch Identifizierung der Schrift auf Stimmzetteln rekonstruierbar, da auf Anwesenheitsliste Unterschriften → Versammlungsleiter hat Anwesenheitsliste + Stimmzettel

Gericht (Aktenzeichen)	Sachverhalt	Entscheidung
BayVerfGH, Entscheidung v. 08.12.2009 (Vf. 47-III-09)	<ul style="list-style-type: none"> - Wähler sitzen bei Ausfüllen Stimmzettel so nah beieinander, dass sie sich beobachten können - von (den vorhandenen) Wahlblenden hat niemand Gebrauch gemacht 	<ul style="list-style-type: none"> - aus nahem Beieinandersitzen folgt nicht, dass verdeckte Stimmabgabe (z. B. durch entsprechende Körperhaltung) unmöglich gewesen wäre - nicht belegt ist, dass es tatsächlich zu Einsichtnahmen gekommen ist
BayVerwGH, Beschluss v. 06.04.2016 (4 ZB 15.1562)	<ul style="list-style-type: none"> - enge Sitzordnung, keine verdeckte Abstimmung oder Benutzung von vorhandenen Wahlkabinen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl ist geheim, wenn Wähler abstimmen kann, ohne dass andere Personen von der getroffenen Wahl Kenntnis erlangen - geheime Wahl erfordert schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln, die verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können - für Kandidatenaufstellung lässt sich Notwendigkeit besonderer Schutzvorrichtungen durch Wahlzellen und Wahlurnen nicht ableiten - eine Verpflichtung zur Nutzung von Schutzvorkehrungen oder eine generelle Pflicht zur verdeckten Stimmabgabe besteht nicht
VerfGH Saarland, Urteil v. 29.09.2011 (Lv 4/11)	<ul style="list-style-type: none"> - für 372 Stimmberechtigte nur 3 Wahlkabinen - Wahlkabinen nach 1. Wahlgang mit Flaschen, Aschenbechern, leeren Zigarettenschachteln u. Ä. vollgestellt und daher nicht mehr nutzbar - Räumlichkeiten außerhalb Wahlkabinen eng 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlkabinen hätten freigeräumt werden können - allein der Umstand, dass Sitzungsteilnehmer eng beieinander gesessen haben, genügt nicht für Verstoß gegen geheime Wahl → geheime Wahl ist durch Verdecken der Stimmzettel oder Aufsuchen einer abgelegenen Stelle im Versammlungsraum nicht ausgeschlossen
BayVerfGH Entscheidung v. 23.10.2014 (Vf.20-III-14)	<ul style="list-style-type: none"> - bei Aufstellung der Kandidaten waren Delegierte nicht gezwungen, Stimmzettel in Wahlkabine oder hinter Wahlblende auszufüllen → Stimmabgabe habe vom Sitznachbarn beobachtet werden können 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl ist geheim, wenn Wähler abstimmen kann, ohne dass andere Personen von der getroffenen Wahl Kenntnis erlangen → dies erfordert schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln, die verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können - Notwendigkeit besonderer Schutzvorrichtungen (Wahlzellen, Wahlurnen) ergibt sich für Kandidatenaufstellung aus LWG nicht - nicht ersichtlich, dass verdeckte Kennzeichnung auch außerhalb von Wahlkabinen nicht möglich gewesen
BVerfG Beschluss 31.01.2012 (2 BvC 6/11)	<ul style="list-style-type: none"> - auf Niederschrift über Mitgliederversammlung zur Kandidatenaufstellung fehlte Unterschrift der Versammlungsleiterin 	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschrift entspricht nicht gesetzlichen Anforderungen daher hatte Landesausschuss die Landesliste zurückzuweisen